

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei der Stadt Thun (BDP Stadt Thun)

25. Januar 2012

1. Allgemeines

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei der Stadt Thun (BDP Stadt Thun) besteht in der Gemeinde Thun eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Thun.</p> <p>²⁾ Die BDP Stadt Thun kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>³⁾ Die BDP Stadt Thun ist eine Sektion der BDP Schweiz, Kanton Bern.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Stadt Thun vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Stadt Thun sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beteiligung an den Gemeindewahlenb) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragenc) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Thun in allen Bereichend) Unterstützung bei Wahlen im ganzen Wahlkreis Thun
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Stadt Thun anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer der BDP Stadt Thun beitrifft wird gleichzeitig Mitglied der BDP Kanton Bern.</p> <p>³⁾ Interessierte Personen, welche nicht einer Partei angehören wollen, können als Sympathisanten aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht, können aber zur Meinungsbildung beitragen.</p> <p>⁴⁾ Mitglieder einer anderen Sektion der BDP Kanton Bern können als Gastmitglied in die BDP Stadt Thun aufgenommen werden. Die Gastmitgliedschaft ist in einem separaten Reglement umschrieben.</p>
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Hauptversammlung weitergezogen werden.</p> <p>²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch: Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) Ausschluss Auflösung der Partei Tod</p>

³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Hauptversammlung weiter gezogen werden. Die Hauptversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der BDP Stadt Thun sind:

- Hauptversammlung
- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Stadtratsfraktion
- Revisionsstelle

²⁾ Die Hauptversammlung, die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Hauptversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der BDP Stadt Thun.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt.

³⁾ Bei Bedarf können zusätzliche, ausserordentliche Hauptversammlungen durchgeführt werden. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

⁴⁾ Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung elektronisch oder schriftlich eingeladen.

Aufgaben der

Hauptversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Hauptversammlung hat die folgenden, nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen deren Höhe
- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft

Parteiversammlung	<p>Art. 9 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann bei Bedarf jährlich mehrmals durch den Parteivorstand einberufen werden.</p> <p>²⁾ Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung elektronisch oder schriftlich eingeladen.</p>
Aufgaben der Parteiversammlung	<p>Art. 10 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen - Ergreifen von Gemeindeinitiativen und –referenden - Stellungnahmen zu bevorstehenden Projekten <p>²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.</p>
Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung und an den Parteiversammlungen	<p>Art. 11 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.</p> <p>³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Parteivorstand	<p>Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>²⁾ Die Mitglieder vom Gemeinderat und Stadtrat sowie die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in Thun, werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Stadt Thun sind. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Hauptversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Amtszeit des Parteivorstandes	<p>Art. 13 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes umfasst vier Jahre.</p> <p>²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.</p>
Aufgaben des Parteivorstandes	<p>Art. 14 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erledigung der laufenden Geschäfte - Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit - Vorbereitung der Haupt- und Parteiversammlungen - Vertretung der Partei gegen aussen - Werbung von Mitgliedern - Stellungnahmen zu Mitwirkungen und Vernehmlassungen

2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

Wahlen und Abstimmungen
im Parteivorstand

Art. 15 1) Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Haupt- und Parteiversammlungen in Art. 11 dieser Statuten.

2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

3) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle

Art. 16 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

2) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag zur Jahresrechnung.

3) Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Stadtratsfraktion

Art. 17 1) In der Fraktion des Stadtrates schliessen sich die Mitglieder des Stadtrates zusammen, die der BDP Stadt Thun angehören oder ihr nahe stehen.

2) Über die Aufnahme in die Fraktion von Stadratsmitgliedern, die nicht der BDP angehören, entscheidet die Stadtratsfraktion gemäss ihren Bestimmungen (oder allenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder).

3) Die Stadtratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Stadt Thun innerhalb und ausserhalb des Stadtrates. Sie bereitet die Stadtratssitzungen vor und diskutiert gemeindespezifische Anliegen. Der Vorstand sowie die Mitglieder von Gemeinderat und Stadtrat informieren sich gegenseitig regelmässig über die Strategien und Ziele sowie die Arbeit der BDP Stadt Thun und des Stadtrates.

4) Die Fraktion konstituiert sich selbst.

5) Erreicht die BDP keine Fraktionsstärke, kann sie sich einer anderen Fraktion anschliessen.

Protokollführung

Art. 18 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 19 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge

- Freiwillige Beiträge

- Finanzaktionen

- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Hauptversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 20 ¹⁾ Die Hauptversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter 20 Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 21 Die Statuten können durch die Hauptversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 22 ¹⁾ Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Statuten wurden anlässlich der 12. Parteiversammlung / 3. Hauptversammlung vom 25. Januar 2012 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident
Reto Vannini

Der Sekretär
Markus Luginbühl

Gründungsversammlung am 28. März 2009, Inkraftsetzung der Gründungsstatuten

Parteiversammlung vom 2. September 2009: Revision von Art. 4

Parteiversammlung/Hauptversammlung vom 25. Januar 2012: klare Umschreibung der Hauptversammlung und der Parteiversammlung